

Anhang 1: Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 11a ABzStG)

(Stand 1. Januar 2016)

1. Abschreibungen

1.1. ALLGEMEINE REGELN

- a) Abschreibungen auf Gegenstände des Geschäftsvermögens müssen geschäftsmässig begründet sein. Den direkten Abschreibungen gleichgestellt sind Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tilgungsfonds (indirekte Abschreibungen).
- b) Die Abschreibungen sind durch eine geordnete Buchhaltung und vollständige Inventare nachzuweisen. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige, die keine Buchhaltung führen, haben die Abschreibungen in einer fortlaufenden Abschreibungstabelle aufzulisten.
- c) Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert berechnet werden. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, sind die Abschreibungssätze, die vom Buchwert ausgehen, um die Hälfte zu reduzieren.
- d) Die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Abschreibungssätze entsprechen der normalen Wertverminderung. Höhere Abschreibungen können steuerlich nur dann zugelassen werden, wenn die steuerpflichtige Person die höhere Wertverminderung in der Bemessungsperiode nachweist.
- e) Die Wertverminderungen auf Wertschriften und Beteiligungen sind in aller Regel vorübergehender Natur. Diesen Wertverminderungen kann nicht mittels Abschreibungen, sondern lediglich mittels Wertberichtigungen Rechnung getragen werden. Eine Abschreibung ist nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Wertverminderung endgültig ist. Die Veranlagungsbehörde kann die geschäftsmässige Begründetheit der zugelassenen Wertberichtigungen in jeder Steuerperiode überprüfen.
- f) Die Nachholung von Abschreibungen ist im Rahmen der Verlustverrechnungsmöglichkeiten zulässig, sofern die notwendigen Abschreibungen in den betreffenden Jahren wegen schlechten Geschäftsgangs nicht vorgenommen werden konnten und ein Nachholbedarf nachgewiesen wird.
- g) Die Wertzerlegung eines Aktivums ist steuerlich nicht zulässig, wenn damit höhere Abschreibungssätze erwirkt werden sollen.

- h) Übermässige Abschreibungen, welche über die Normalsätze und die tatsächliche Wertverminderung hinausgehen, werden zum steuerbaren Einkommen/Gewinn hinzugerechnet und erhöhen damit die Einkommens-/Gewinnsteuerwerte oder werden im Einmalerledigungsverfahren abgerechnet. Das Einmalerledigungsverfahren besteht in einem einmaligen Zuschlag zum steuerbaren Einkommen/Gewinn, womit die Progressions- und Zinsvorteile ausgeglichen werden. Die Einkommens-/Gewinnsteuerwerte werden durch das Einmalerledigungsverfahren nicht verändert.

In der Regel findet für die Korrektur übermässiger Abschreibungen das Einmalerledigungsverfahren Anwendung. Die steuerpflichtige Person kann jedoch die volle Aufrechnung mit Korrektur der Einkommens-/Gewinnsteuerwerte verlangen.

- i) Sofortabschreibungen können im Rahmen von Ziffer 1.6. geltend gemacht werden. Wurden Sofortabschreibungen zugelassen, gilt der Restwert als Anlagewert und weitere Abschreibungen können nur von diesem Restwert vorgenommen werden.

Sofortabschreibungen sind nur für Objekte mit relativ hoher Wertverminderung zulässig. Für Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser etc. sind keine Sofortabschreibungen möglich.

Soweit sie die Normalabschreibungssätze übersteigen, stellen Sofortabschreibungen ausserordentliche Aufwendungen dar.

- j) Der vorliegende Anhang findet sowohl für die Kantonssteuer als auch für die direkte Bundessteuer Anwendung.

Nach dem DBG können Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, nur abgeschrieben werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung noch verrechenbar gewesen wären.

1.2. ABSCHREIBUNGSSÄTZE FÜR GESCHÄFTLICHE BETRIEBE

Es gelten die folgenden Sätze für Normalabschreibungen und Zuschläge für Überabschreibungen:

	Abschreibungssätze in % vom Buch- wert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Wohn- und Personalhäuser		
- auf Gebäude allein ¹	2	45
- auf Gebäude und Land zusammen ²	1,5	47,5
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude		
- auf Gebäude allein ¹	4	42,5
- auf Gebäude und Land zusammen ²	3	45

	Abschreibungssätze in % vom Buch- wert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie		
- auf Gebäude allein ¹	6	38,5
- auf Gebäude und Land zusammen ²	4	42,5
Fabrikgebäude, Lagergebäude und ge- werbliche Bauten wie Werkstattgebäu- de, Betriebsgaragen, eingebaute Tank- anlagen, Silos, Treibhäuser		
- auf Gebäude allein ¹	8	35,5
- auf Gebäude und Land zusammen ²	7	37
Hallenbäder, Sportanlagen		
- auf Gebäude allein ¹	10	32,5
- auf Gebäude und Land zusammen ²	8	35,5
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20	20
Gleisanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20	20
Klima- und Kühlanlagen	20	20
Belüftungs- und Lärmbekämpfungsein- richtungen	20	20
Freistehende und transportable Tanks, Container	20	20
Hochregallager und ähnliche Einrich- tungen	15	25
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und La- gereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25	18
Transportmittel aller Art, ohne Motor- fahrzeuge, inkl. Anhänger	30	15
Motorfahrzeuge aller Art	40	10
Immaterielle Werte, die der Erwerbstä- tigkeit dienen, wie Patente, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill	40	10
Apparate und Maschinen zu Produkti- onszwecken, Küchenmaschinen des Gastwirtschaftsgewerbes, Kinoapparatu- ren, Verkaufsautomaten	40	10

	Abschreibungssätze in % vom Buch- wert	Zuschlag in % der Überabschreibung
Datenverarbeitungsanlagen, Büromaschinen, Software	40	10
Automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40	10
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten	45	7,5
Werkzeuge, Werkzeugeschrir, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten	45	7,5
Geschirr und Wäsche im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe	45	7,5

- ¹ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein setzt voraus, dass Gebäude und Land separat bilanziert werden. Auf dem Land können in diesem Fall steuerlich keine Abschreibungen vorgenommen werden.
- ² Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen bilanziert werden. Es darf jedoch nicht unter den Anlagewert bzw. den tieferen wirklichen Wert des Landes abgeschrieben werden.

1.3. ABSCHREIBUNGSSÄTZE FÜR LUFTSEILBAHNEN, SKILIFTE ETC.

Die Abschreibungssätze für Luftseilbahnen, Skilifte etc. werden in Anhang 2 (BR 720.015-A2) geregelt.

1.4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Für landwirtschaftliche Betriebe findet das Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung über Abschreibungen (A/1993, Land-/Forstwirtschaft) Anwendung. Die Abschreibungssätze werden in der Wegleitung für landwirtschaftliche Betriebsinhaber aufgeführt.

1.5. SONDERFÄLLE

a) Energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen an bestehenden Gebäuden, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems oder zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie sowie andere energiesparende Vorkehrungen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 50 Prozent vom Buchwert und in den darauf folgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

b) Umweltschutzanlagen

Gewässer-, Lärmschutz- und Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 Prozent vom Buchwert und in den darauf folgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

1.6. SOFORTABSCHREIBUNGEN

Auf Güter des Anlagevermögens, die einem erheblichen Wertverlust unterliegen, können im Anschaffungs- oder Erstellungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr oder im Fertigstellungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr Sofortabschreibungen geltend gemacht werden. Die Sofortabschreibungen sind vom Anlagewert/von den Investitionskosten ohne Boden vorzunehmen.

Für **geschäftliche Betriebe** sind folgende Sofortabschreibungen zulässig:

Immaterielle Werte und bewegliche Gegenstände wie Mobilien, Fahrzeuge, EDV-Anlagen, Lagereinrichtungen, Produktionsanlagen etc.	100 %
Fabrikgebäude, Lagerhäuser und gewerbliche Bauten wie Werkstattgebäude, Betriebsgaragen, Treibhäuser etc.	60 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie sowie Personalhäuser	40 %

Für **landwirtschaftliche Betriebe**, die nach Buchhaltung oder nach Aufzeichnungen veranlagt werden, können die Sofortabschreibungen wie folgt geltend gemacht werden:

Mechanische Einrichtungen, Maschinen und Geräte	100 %
Pflanzen	60 %
Gebäude	60 %
Meliorationen	40 %

Die Ansätze für Luftseilbahnen, Skilifte etc. sind in Anhang 2 (BR 720.015-A2) geregelt.

2. Rückstellungen

2.1. WARENLAGER

Pauschale Rückstellungen auf dem Warenlager können vorgenommen werden, wenn das Warenlager vollständig und genau aufgenommen wurde. Das Warenlager ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

Auf dem Wert des Warenlagers werden 33⅓ Prozent als privilegierte und im Zeitpunkt der Äufnung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens 33⅓ Prozent des neuen Inventarwerts. Liegenschaften gelten nicht als Ware; ebenso wenig Erzeugnisse, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten).

2.2. GESCHÄFTSGUTHABEN

Steuerpflichtigen Personen, die eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung oder vergleichbare Aufzeichnungen vorlegen, wird ohne nähere Prüfung die Bildung einer so genannten Delkrede-Rückstellung in Form einer Pauschale gestattet. Diese Pauschale beträgt:

- 5 Prozent für inländische Guthaben
- 10 Prozent für ausländische Guthaben

Höhere Rückstellungen sind steuerlich nur zulässig, wenn die geschäftsmässige Begründetheit für den ganzen Betrag nachgewiesen wird.

2.3. GARANTIEVERPFLICHTUNGEN

Steuerpflichtige Personen, welche für erbrachte Leistungen Garantieverpflichtungen eingehen müssen, können – ohne besonderen Nachweis – eine Rückstellung von höchstens 2 Prozent des garantiepflchtigen Umsatzes beanspruchen. Höhere Rückstellungen sind steuerlich nur zulässig, wenn die geschäftsmässige Begründetheit für den ganzen Betrag nachgewiesen wird.

2.4. GROSSREPARATUREN

Rückstellungen für künftige Grossreparaturen können jährlich im Umfang von 0,5 Prozent des Buchwerts gebildet werden. Sie dürfen maximal 10 Prozent des Buchwerts betragen. Gebildete Rückstellungen sind bei der Ausführung von Grossreparaturen zu beanspruchen.

3. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten. Gemäss den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 12 ff. ABzStG) können die Rücklagen nur bezogen auf konkrete Projekte oder Produkte gebildet werden. Die Unternehmung hat zu belegen, dass die entsprechenden Ausgaben in einem Zeitraum von rund fünf Jahren anfallen werden.

Die Rücklagen dürfen jährlich 10 Prozent des steuerbaren Gewinns (vor Abzug der Rücklage) und insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen.

Die Rücklagen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn innerhalb des genannten Zeitraums keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigt werden. Werden die entsprechenden Aufwendungen getätigt, sind sie zulasten der Rücklage zu verbuchen.